

**V e r o r d n u n g**  
**über das Naturschutzgebiet „Tideweser“**  
**im kreis- und gemeindefreien Gebiet der Außenweser**  
**sowie in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch**

**Vom 15. 1. 2019**

Aufgrund § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und 2 und den §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 9. 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 und 2 NAGB-NatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tideweser“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „612 Wesermarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Loxstedt und Hagen im Landkreis Cuxhaven, der Gemeinde Schwane-  
wede im Landkreis Osterholz, den Städten Brake, Elsfleth, Nordenham und den Gemeinden Berne und Stadland im Landkreis Wesermarsch. Innerhalb des NSG liegen außerdem dem kreis- und gemeindefreien Gebiet zugehörige Wasserflächen der Außenweser.

Das Gebiet erstreckt sich mit Unterbrechungen von der seeseitigen Grenze des Übergangsgewässers (ca. Weser-km 85) bis Warfleth (ca. Weser-km 23). Die nordöstlichen und südwestlichen Grenzen des NSG bilden in der Außenweser die Grenzen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Sofern sich aus den Schutzgebietskarten nicht eindeutig etwas anderes ergibt, bildet im weiteren Verlauf stromaufwärts die wasserseitige Grenze der Hauptdeiche und/oder der Außendeichfuß der aktuellen Sommerdeiche einschließlich ihrer Außenberme die Gebietsgrenze. Der Deich in seinem Bestick (Grundfläche einschließlich

der Sicherungswerke) befindet sich im Regelfall außerhalb des NSG. Abgesehen von der „Alten Weser“, einem kleinen Acker- und Grünlandkomplex sowie einem kurzen Deichabschnitt (diese drei Bereiche liegen im Landkreis Cuxhaven im Gemeindegebiet Loxstedt), befindet sich das NSG außendeichs. Die an das Bundesland Bremen angrenzenden Bereiche des NSG enden auf der überwiegend in der Weser verlaufenden Bremer Landesgrenze.

Das NSG grenzt an die bestehenden NSG „Strohauser Vorländer und Plate“ in der Gemeinde Stadland und der Stadt Brake, Landkreis Wesermarsch, vom 10. 12. 2007 (Nds. MBl. S. 1552) und „Juliusplate“ in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch, vom 10. 12. 2007 (Nds. MBl. S. 1544). Die Nebenarme „Rechter Nebenarm der Weser“, „Westergate“ und der „Warflether Nebenarm“ sind Bestandteile des NSG.

Die „Tideweser“ übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem limnischen Bereich der Weser mit ihren Nebenflüssen und dem offenen Wattenmeer. Durch den Einfluss der Gezeiten, wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Die an das NSG angrenzenden Flächen werden in Teilbereichen intensiv industriell und hafenwirtschaftlich genutzt; die Nutzbarkeit der Weser als Bundeswasserstraße ist für die Häfen eine entscheidende Standortvoraussetzung und für die Transportwirtschaft von hoher Bedeutung. Der Bereich des Schutzgebietes ist durch den Ausbau als Wasserstraße in seiner morphologischen Dynamik stark eingeschränkt.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 15 000 (Anlage 1)<sup>\*)</sup> und aus den drei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden in den Städten Brake, Elsfleth und Nordenham, in den Gemeinden Berne, Hagen, Loxstedt, Schwanewede und Stadland, bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch sowie beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG besteht aus dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 203 „Unterweser“ (DE 2316-331) und Teilen der FFH-Gebiete 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate

---

<sup>\*)</sup> Hier nicht abgedruckt.

und Juliusplate“ (DE 2516-331) und 187 „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden FFH-Richtlinie —. Einige Bereiche sind zugleich Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V27 „Unterweser“ (DE 2617-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden Vogelschutzrichtlinie —. In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im FFH-Gebiet oder im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie dienen sowie die Gebiete, in denen sich Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet überschneiden und die der Umsetzung beider Richtlinien dienen, durch Schrägschraffuren gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Gesamtgröße von ca. 4 020 ha und besteht zu ca. 2/3 aus Wasserflächen. Im gemeindefreien Gebiet in der Außenweser liegen ausschließlich Wasserflächen (ca. 1 375 ha).

## § 2

### Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der für die Tideweser und ihre Überschwemmungsbereiche typischen Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG „Tideweser“ bezweckt insbesondere den Schutz großer Bereiche der Tideweser und Anteile ihrer Aue mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch Großräumigkeit, weite Bereiche mit hoher Naturnähe und Störungsarmut aus. Der Wasserlauf mit seinen Nebenläufen dient vielen Fisch- und Rundmaularten als besonders wichtiger Lebensraum. Hierzu gehören die ökologischen Gilden der im Mündungsbereich lebenden (ästuarinen) Arten, wie z. B. der Flunder, der wandernden (diadromen) Arten, wie dem Lachs, dem Dreistachligen Stichling und dem Europäischen Aal und der an Süßwasser gebundenen (limnischen) Arten, wie dem Kaulbarsch. Viele der Fische, wie z. B. die Meerforelle wandern zwischen Tideweser, natürlichen Zuflüssen und

künstlichen Sielsystemen sowie zwischen den unterschiedlichen Salinitätszonen innerhalb der Tideweser. Ihnen dient die Tideweser als Teillebensraum oder Wanderkorridor, ebenso dem Seehund und dem Schweinswal. Der Wesermündungsbereich (das Weserästuar) stellt somit einen bedeutenden Teillebensraum für diese Arten dar.

In der Tideweser kommt speziell den Watt- und Flachwasserzonen eine große Bedeutung zu, insbesondere für Fische und die charakteristischen Arten des Makrozoobenthos aus den Gruppen der Vielborster, Sägegarnelen, Schwebegarnelen und Flohkrebse. Die Brackwasserwatten im Norden der Unterweser dienen zudem als Mauser-, Rast- und Nahrungsgebiet für charakteristische Brut- und Gastvogelarten, wie Gänse, Schwäne, Enten, Säger, Taucher, Rallen, Limikolen, Möwen und Seeschwalben mit ungehinderten Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume (Vorländer und Marschen, wie z. B. zur Butjadinger Marsch).

Die ausgedehnten, brack- und salzwasserbeeinflussten Schilfröhrichte im Norden der Unterweser sowie die südlich im Süßwasserbereich gelegenen Schilf-Landröhrichte dienen zahlreichen Röhrichtbrütern als Lebensraum. Darüber hinaus dient das Gebiet dem Seeadler als Brutgebiet und der Rohrdommel als potenzieller Lebensraum.

Trotz der in weiten Teilen des Gebietes prägenden wirtschaftlichen Nutzung kennzeichnen naturnahe Flächen mit kleineren Auwäldern, Hochstaudenfluren, Prielen, naturnahen Kleingewässern und artenreichem Grünland die wertvollen Vorländer. Durch die Verzahnung der tide- und brackwassergeprägten Lebensräume der Wesermündung und des „Rechten Nebenarmes“ mit den süßwassergeprägten Nebenarmen „Westergate“ und „Warflether Nebenarm“ sowie dem Stillgewässer „Alte Weser“ (im Landkreis Cuxhaven) eignet sich das Gebiet auch als Lebensraum für Raum beanspruchende und störungsempfindliche Arten der Flussmarschen und Auen, wie z. B. den Fischotter. Das kontinuierliche Vorhandensein von Ufer- und Flachwasserzonen ist von großer Bedeutung für im beruhigten Bereich wandernde Fischarten.

Das NSG Tideweser verbindet mehrere weitere Schutzgebiete miteinander, wie z. B. den Nationalpark Wattenmeer und das NSG „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 17. 2. 2015 (Brem. GBl. S. 82) im Land Bremen und leistet so einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung. Es wird darüber hinaus zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- und Ästuar-Ökosysteme bewahrt und wird wegen seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und herausragenden Schönheit geschützt.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Unterweser“ und von Teilen der FFH-Gebiete „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ und „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ sowie von Teilen des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten, sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im NSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie):

91E0\* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (FFH-Gebiete 203/026):

Erhaltungsziel sind Weiden-Auwälder, die verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standorttypischen, autochthonen Baumarten bestehen und einem Wasserhaushalt unterliegen, der durch hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen geprägt ist; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen, mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; der Flächenanteil der Weiden-Auwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Weiden-Auwälder kommen in stabilen Populationen vor;

2. insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

a) 1130 „Ästuarien“ (FFH-Gebiete 203/026; Komplex aus mehreren Lebensraumtypen, umfasst auch die für das NSG maßgeblichen Lebensraumtypen 91E0\*, 1140, 6430, 6510, 1170):

Erhaltungsziel sind ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterlauf und -mündungsbereich mit einer ästuartypischen Gewässermorphologie und -morphodynamik, einem ästuartypischen Schwebstoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Salinitäts-, Abfluss- und Überflutungsregime.

Das Gebiet ist geprägt durch ein dynamisches Mosaik aus Brackwasserwatten, Flachwasserzonen, Sandbänken, Prielen, Nebenarmen, Staudenfluren, Brackwasser- und Marschröhrichten, Auwäldern und extensiv genutztem Grünland. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Watt- und Flachwasserzonen zu. Die Nebenarme der Unterweser führen permanent Wasser und fallen auch bei Tideniedrigwasser nicht vollständig trocken.

Der Gewässer-, Ufer- und Sohlzustand der Tideweser ermöglicht langfristig stabile Bestände lebensraumtypischer Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen. Die Uferbereiche bilden einen weitestgehend durchgängigen Wanderweg für die ufernah wandernden Fische und Wirbellosen. Langfristig sollte sich in der gesamten Tideweser ein möglichst natürlicher Salinitätsgradient wieder einstellen. Mindestanforderung ist, dass die obere Brackwassergrenze nicht weiter in südlicher Richtung verschoben wird und nicht südlich der gemeinsamen Grenze zwischen den Wasserkörpern gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8) — im Folgenden: Wasserrahmenrichtlinie —, limnische Tide-Weser (Wasserkörper 26035) und Übergangsgewässer Tide-Weser (Wasserkörper T1.4000.01) liegt.

Es haben sich mosaikartige Habitatunterschiede entwickeln können. Die Gewässergüte (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte) ermöglicht einen Reproduktionserfolg, die Larvalentwicklung und das Überleben der bedeutsamen Fischarten. In der Außenweser kommen stabile Populationen ästuartypischer Fischarten, wie z. B. Flunder (*Platichthys flesus*), Kleine Seenadel (*Syngnathus rostellatus*) und Großer Scheibenbauch (*Liparis liparis*) vor, die als wichtige Charakterarten entsprechend ihrer Referenzhäufigkeit nachgewiesen werden können. Satz 3 gilt in Bezug auf die Unterweser z. B. für den Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*).

Ein ungehinderter Fischwechsel zwischen Tideweser, stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen ist insbesondere für Wanderfische, wie Lachs (*Salmo salar*), Meerforelle (*Salmo*

trutta), Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) und Stint (*Osmerus eperlanus*) möglich,

- b) 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ (FFH-Gebiete 203/026):

Erhaltungsziel sind großflächige, zusammenhängende, tidebeeinflusste, störungsarme Brackwasser-Wattbereiche; die Sand-, Misch- und Schlicksedimente weisen eine charakteristische Verteilung auf; die lebensraumtypischen Arten einschließlich der sensiblen Arten sind mit beständigen Populationen vertreten; das Makrozoobenthos tritt in ästuartypischer Struktur und Dichte auf und bildet eine geeignete Nahrungsgrundlage auch für charakteristische Gastvogelarten, wie z. B. Brandgans (*Tadorna tadorna*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) und Krickente (*Anas crecca*),

- c) 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“ (FFH-Gebiet 187):

Erhaltungsziel sind naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) kommen in stabilen Populationen vor,

- d) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ (FFH-Gebiet 026):

Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren und ihre Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Ufern und feuchten Auwaldrändern, die von charakteristischen Arten, wie Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Echter Engelwurz (*Angelica archangelica*) geprägt werden und keine oder geringe Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) und nicht heimischen Pflanzen (Neophyten) aufweisen; die Ausdehnung der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu,

- e) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (FFH-Gebiete 203/026):

Erhaltungsziel sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen und extensiv genutzte Weideflächen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, teilweise im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland. Die charakteristischen Pflanzenarten, wie Rotschwengel (*Festuca rubra*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Vogel- und Zaun-Wicke (*Vicia cracca* und *V. sepium*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) sowie charakteristische Tierarten, darunter zahlreiche Schmetterlings- und Heuschreckenarten, kommen in stabilen Populationen vor,

- f) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (FFH-Gebiet 026):

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen Sandböden des Warflether Sandes; die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil; der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegenden und stehenden Totholz ist kontinuierlich hoch; der Flächenanteil der Eichenwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten der bodensauren Eichen-Mischwälder, wie Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*) und Efeu (*Hedera helix*) kommen in stabilen Populationen vor,

- g) 91F0 „Hartholzauenwälder“ (FFH-Gebiet 026):

Erhaltungsziel sind naturnahe, regelmäßig überschwemmte Tide-Hartholzauwälder aus lebensraumtypischen Baumarten in der Weseraue, insbesondere auf dem Warflether Sand; sie weisen einen gebietstypischen Wasserhaushalt auf mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen Überflutungen. Es finden sich ständig verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, vielgestaltige Waldränder und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie Flutrinnen und Tümpel mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; der Flächenanteil der Hartholzauwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Hartholzauwälder, wie Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*),

Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) und Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*) kommen in stabilen Populationen vor;

3. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie):

a) Finte (*Alosa fallax*) (FFH-Gebiete 203/026):

- Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, die sich aus Laichfischen mehrerer Jahrgänge zusammensetzt,
- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im süßwasserbeeinflussten (limnischen) Abschnitt der Weser,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustandes (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen), der den Reproduktionserfolg, die Larvenentwicklung sowie das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt,

b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) (FFH-Gebiete 203/026):

- Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Nahrungsgebiet sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt,

c) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) — nur Unterweser ohne Außenweser (FFH-Gebiete 203/026/187):

- Erhaltung und Förderung eines vitalen, langfristig überlebensfähigen

Vorkommens,

- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Abschnitte von Still- und Fließgewässern einschließlich der Ufer als insektenreiches Nahrungshabitat,
- Erhaltung ufernaher Quartierbäume mit Höhlen,
- Erhaltung und Entwicklung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer auch im Deichvorland (Priele) als Flugrouten und Nahrungshabitate; dies gilt auch für vorhandene Pütten,

d) Fischotter (*Lutra lutra*) (FFH-Gebiet 187):

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen im Bereich der „Alten Weser“,
- Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population, die eine Verbindung herstellt zwischen den stabilen Vorkommen im Osten des Landes und denen im Westen,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, gewässerbegleitenden Auwäldern und Ufergehölzen geprägt sind,
- Vermeidung neuer Landschaftszerschneidungen,
- Sicherung und Wiederherstellung eines großräumigen Biotopverbundes zur weiteren Erschließung von Lebensräumen im NSG.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutz-

richtlinie) durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser

a) als Brutvögel wertbestimmenden Anhang I-Arten:

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*):

- Erhaltung und Entwicklung von mosaikartig extensiv genutzten Grünlandgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern und Überschwemmungsbereichen,
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger Röhrichte und Verlandungszonen,
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage,

Wachtelkönig (*Crex crex*):

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen und begleitenden Hochstaudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung nasser Flächen bis ins späte Frühjahr,
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation, die ausreichend Deckung sowohl bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden, deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchthabitate,

Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*):

- Erhaltung oder Neuschaffung primärer, naturnaher Auenlebensräume,
- Erhaltung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen,
- Erhaltung und Förderung/Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,

b) als Gastvögel wertbestimmenden Anhang-I Arten:

Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*):

Erhaltung und Wiederherstellung beruhigter Schlickwatten als Nahrungs- und Rastgebiete mit freien Sichtverhältnissen in ihrem Umfeld,

Singschwan (*Cygnus cygnus*):

- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zu angrenzenden Nahrungshabitaten außerhalb des NSG,
- Sicherung von störungsarmen Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhaltung von Ruhezeiten,

Weißwangengans (*Branta leucopsis*):

- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zu angrenzenden Nahrungshabitaten außerhalb des NSG,
- Sicherung von störungsarmen Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhaltung von Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhaltung von Ruhezeiten;

2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser

a) als Brutvögel wertbestimmenden Zugvogelarten:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*):

- Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem strukturreichem Grünland,
- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebots,

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*):

Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen, großflächigen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch mit Knickschilfbereichen und ausreichendem Wasserstand,

Rotschenkel (*Tringa totanus*):

- Sicherung von geeigneten Bruthabitaten,
- Erhaltung nahrungsreicher Habitate,
- Erhaltung von kleinen offenen Wasserflächen innerhalb von Wiesen und Röhrichten,

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*):

- Erhaltung und Entwicklung der (Brackwasser-) Röhrichte und Großseggenrieder,
- Erhaltung strukturreicher Verlandungsbereiche mit dichter Krautschicht,
- Erhaltung von Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland,

- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen,

Wasserralle (*Rallus aquaticus*):

- Erhaltung oder Wiederherstellung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern,
- Erhaltung und Entwicklung von ungestörten Brut- und Rufplätzen am Gewässer,
- Erhaltung von Feuchtwiesen,

b) als Gastvögel wertbestimmenden Zugvogelarten:

Blässgans (*Anser albifrons*):

- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs zwischen Schlafgewässern im Gebiet und Nahrungshabitaten im Grünland außerhalb des NSG,
- Sicherung von störungsarmen Schlafgewässern,
- Erhaltung von Flugkorridoren,

Kiebitz (*Vanellus vanellus*):

Erhaltung und Wiederherstellung von offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.),

Lachmöwe (*Larus ridibundus*):

- Erhaltung der offenen Landschaft mit unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Flachwasser- und Schlammzonen,

Löffelente (*Anas clypeata*):

- Erhaltung und Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot,
- Erhaltung unverbauter, offener Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Rastflächen,

Mantelmöwe (*Larus marinus*):

Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate,

Pfeifente (*Anas penelope*):

Erhaltung von störungsfreien Grünlandflächen als Nahrungs- und Rastplätze;

3. insbesondere der folgenden Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Entwicklung großräumiger und störungsarmer Watt- und Wasserflächen in ihrer Funktion als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiet, als Schlafplatz sowie mit ungehinderten Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes:

- a) Arten der Wattflächen, insbesondere

Enten und Entenverwandte — Krickente (*Anas crecca*), Brandgans (*Tadorna tadorna*); Möwen — Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*),

Wadvögel — Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),

- b) Arten der Offenländer, insbesondere

Gänse und Schwäne — Höckerschwan (*Cygnus olor*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*),

- c) Arten der Fließgewässer und Stillgewässer der Vorländer, insbesondere

Enten, Säger, Rallen, Taucher — Blässhuhn (*Fulica atra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

- d) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere

Graureiher (*Ardea cinerea*);

4. insbesondere der folgenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

- a) Küstenvögel, insbesondere

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*):

- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebots zur erfolgreichen Jungenaufzucht,
- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Dynamik in den Übergangsbereichen zwischen Salzwiesen und Watt,
- Erhaltung störungsfreier Brutplätze,

- b) Schwimmvögel, insbesondere

Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*):

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wasser- und Röhrichtflächen insbesondere bei Hochwasser,

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,

c) Arten der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere

Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*):

- Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen Röhrichten und Seggenriedern möglichst auch in großflächigen Beständen mit Altschilfbereichen (Bartmeise),
- Erhaltung von Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland.

(5) Die Umsetzung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger dort abzustellen,
3. die „Alte Weser“ im Landkreis Cuxhaven mit motorisierten Booten und sonstigen motorisierten Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten zu befahren,

4. Bohrungen und Sprengungen durchzuführen und Feuerwerke zu zünden,
5. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der terrestrischen Flächen im Schutzgebiet kommen kann,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
7. Stoffe aller Art, soweit nicht in Absatz 2 Nrn. 2 und 4 fallend, wie z. B. Müll und Schutt zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln; im NSG und von den angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben und im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
9. im Vogelschutzgebiet und von den dem Vogelschutzgebiet angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus Drachen und Lenkdrachen fliegen zu lassen,
10. im Vogelschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht; darüber hinaus gelten im gesamten NSG die gesetzlichen Anleinzeiten vom 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres gemäß § 33 NWaldLG,
11. zu zelten, in Anhängern oder Fahrzeugen zu übernachten, offenes Feuer zu entzünden oder außerhalb der Strände zu lagern,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(2) Um den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu entsprechen, sind nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG im Schutzgebiet Handlungen nach

den Nummern 1 bis 4 untersagt, soweit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschritten wird:

1. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke,
2. Sedimente und sonstige Bodenbestandteile umzulagern, aufzuspülen, aufzuschütten, zu entnehmen, zu verklappen oder diese durch Wasserinjektion (o. ä. Verfahren) in eine bereits konsolidierte Gewässersohle zu mobilisieren; ausgenommen hiervon sind hoheitliche Tätigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
3. Gewässer i. S. des § 67 WHG auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die Tide-, Strömungs- und Transportprozesse i. S. der Erhaltungsziele negativ verändern,
4. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer i. S. der Erhaltungsziele negativ zu verändern.

(3) Gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NAGBNatSchG dürfen die landseitigen Bereiche des NSG außerhalb der vorhandenen Wege und der Strände nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(4) Die Verbote in den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,
2. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften nach Maßgabe der SeeSchStrO i. d. F. vom 22. 10. 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. 9. 2018 (BGBl. I S. 1398), und den zur SeeSchStrO ergangenen Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest (bis 30. 4. 2013) und den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord (ab 1. 5. 2013), abrufbar im Elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice unter [www.elwis.de](http://www.elwis.de).
3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und

der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

(5) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 4

#### Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu Werften, Industrie- und Hafenanlagen durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, hierunter fallen auch Minensuchübungen in der Außenweser,
  - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre (ggf. einschließlich erforderlicher Maßnahmen) sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - d) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen an Land nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,

4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fallen auch Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft werden,
5. die Entnahme von Einzelgehölzen außerhalb des Waldes sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie das Zurückschneiden von Kopfweiden im Kronenbereich im gleichen Zeitraum,
6. die Beseitigung von invasiven Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtssystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, insbesondere in den Hafen-, Sportboothafen-, Werften- und Industriezufahrten, Außentiefs und Liegewannen nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
9. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Rechten Nebenarms der Weser, z. B. im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band“ (<https://blaues-band.bund.de/>) mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden,
10. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen,
11. ein Abbau von Klei zur Sommerdeichunterhaltung und -instandsetzung am Rechten Nebenarm mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
12. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im NSG, einschließlich Küstenschutzanlagen, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; Sofortmaßnahmen zur

Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden Schadens sowie zur Behebung einer akuten Störung sind ohne Anzeige zulässig, die zuständige Naturschutzbehörde ist anschließend unverzüglich zu informieren,

13. die Mahd von Jungschilfflächen zur Reetgewinnung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung i. S. von § 4 Abs. 3 Nr. 3,
3. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen,
  - a) ohne die Umwandlung von Grünland in Acker,
  - b) ohne Grünlanderneuerung; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wild- und Hochwasserschäden sowie das Beseitigen von Treibsel und dadurch verursachte Narbenschäden sind zulässig,
  - c) ohne die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruppen, Beetgräben oder Drainagen sind zulässig,
  - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - f) ohne das Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnitts nach der letzten Beweidung eines Jahres darf, wenn eine Bergung nicht mehr möglich ist,

auf der Fläche verbleiben,

- g) ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten,
  - h) ohne die Düngung der Außendeichsflächen vor den Haupt- und Sommerdeichen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden ist eine bedarfsgerechte Düngung zulässig,
  - i) mit der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken;
4. im Vogelschutzgebiet zusätzlich zu § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen, wie Gräben, Beetgräben oder Drainagen sind nach vorheriger Anzeige mindestens vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) ohne die Mahd der Flächen in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig,
  - c) durch die Beweidung mit einer Besatzdichte von maximal 2 Rindern/ha oder 1 Pferd/ha oder 20 Schafen/ha in der Zeit vom 1. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - d) ohne das Walzen und Schleppen in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres; witterungsbedingte Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - e) die Neuerrichtung von Weidezäunen ohne die Verwendung von Stacheldraht,
  - f) die im NSG befindlichen Grünlandflächen auf dem nordwestlichen Harriersand (siehe Anlagen 1 und 2) fallen in § 4 Abs. 3 Nr. 3; auf diesen Flächen ist darüber

hinaus mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Narbenerneuerung zulässig, wenn die alte Narbe eine Grundfuttererzeugung in ausreichender Qualität nicht mehr zulässt;

5. auf Flächen, die dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zuzuordnen sind, zusätzlich zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 nach folgenden Vorgaben:
  - a) ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres; eine weitere Mahd kann frühestens ab dem 1. August eines jeden Jahres erfolgen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind frühere Mahdtermine zulässig,
  - b) zulässig ist eine Beweidung vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres, ohne Pferde und mit jährlicher Pflegemahd; Abweichungen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) eine Erhaltungsdüngung ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur mit Festmist möglich.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen:
  - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
  - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche,
  - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
  - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag grö-

ßer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor der Durchführung oder größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

2. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 kartiert wurden:
  - a) die Holzentnahme und Pflege müssen grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen,
  - b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten; die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden; das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Baumarten ist nicht erlaubt,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
  - d) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - e) in Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 1. März und 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
  - f) eine Düngung ist grundsätzlich verboten,
  - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
  - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten; der Einsatz

sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens zehn Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG muss nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden,

- j) vor der Holzentnahme und Pflege müssen eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen,
  - k) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
  - l) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - m) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- e) bei künstlicher Verjüngung in Wäldern dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

(5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung i. S. des Nds. FischG nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der fischereilichen Nutzung nur unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- oder sonstigen Tierarten,
2. ohne die nichtgewerbliche fischereiliche Nutzung am „Rechten Nebenarm der Weser“ und auf dem im Vogelschutzgebiet liegenden Bereich der „Tegeler Plate“, die gewerbliche fischereiliche Nutzung ist dort nur vom Boot aus zulässig,
3. ohne das Betreten von Röhrichten,
4. in der „Alten Weser“ sowie in den Nebenarmen und Flachwasserzonen der Weser sind Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von tauchenden Vogelarten und semiaquatischen Säugetieren, wie dem Fischotter und seinen Jungtieren ausgeschlossen ist.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen des § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht und nach folgenden Vorgaben:

1. die Jagd auf Wasserfederwild am „Rechten Nebenarm der Weser“ im gesamten Bereich nördlich des Aschwardener Siels vom Beginn der jeweiligen Jagdzeit nur bis zum

15. Oktober,

2. die Jagdhundeausbildung außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli) mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. nur unter besonderer Berücksichtigung/Schonung der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- oder sonstigen Tierarten,
4. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, wie z. B. Hochsitzen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(7) In den in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 genannten Fällen mit Zustimmungsvorbehalt ist eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck gemäß § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

Zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können auch Belange der Hafenwirtschaft, insbesondere die erforderliche Entwicklung von Hafenbereichen gehören.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der in den Nummern 1 und 2 genannten und durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i. V. m. den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen insbesondere

1. die Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser für Niedersachsen und Bremen 2012“ (IBP Weser) (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>, Pfad „Naturschutz > Natura 2000 > Integrierte Bewirtschaftungspläne Ästuare > Weser > IBP Weser—Februar 2012“),

2. der Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ zum IBP Weser (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>, Pfad „Naturschutz > Natura 2000 > Integrierte Bewirtschaftungspläne Ästuare > Weser > IBP Weser—Februar 2012“),
3. der „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“ (<https://www.weser-in-bewegung.de/startseite>),
4. die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Wasserrahmenrichtlinie,
5. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Dynamik im Weserästuar inklusive der Uferbereiche und Prielsysteme,
6. Maßnahmen zur Wiederherstellung einer durchgängigen Niedrigwasserrinne und ausreichenden Durchströmung in den Nebenarmen der Weser, auch als Schutz vor übermäßiger Verschlickung und Verlandung,
7. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts auf den Außendeichsflächen,
8. Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(2) Die in § 7 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege und Strände betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die NSG „Neuenlander Außendeich“ in der Gemarkung Neuenlande, Gemeinde Loxstedt, Landkreis Wesermünde, vom 7. 6. 1977 (ABl. für den Regierungsbezirk Stade S. 77) und „Rechter Nebenarm der Weser“ in den Gemarkungen Rade, Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz, Wurthfleth und Sandstedt, Samtgemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 4. 4. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 106) und das Landschaftsschutzgebiet „Warflether Sand/Juli-

usplate“ Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch, vom 22. 6. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 592) außer Kraft.

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern:**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Hannover, den 15. 1. 2019

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

P a t e r a k